

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Ökologisierung des Steuerrechts
- Ziel 2: Entlastung von Bürgern
- Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung
- Ziel 4: Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit
- Ziel 5: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Steuerliche Erleichterung für die außerbetriebliche Nutzung leerstehender Betriebsgebäude
- Maßnahme 2: Ausweitung der Einkommensteuerbefreiung von Photovoltaikanlagen
- Maßnahme 3: Umsetzung der Steuerfreiheit von Entschädigungszahlungen an Mitglieder in Wahlbehörden
- Maßnahme 4: Ermöglichung einer digitalen Befreiungserklärung
- Maßnahme 5: Digitalisierung der Anzeige von Umgründungen
- Maßnahme 6: Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Rulinganträgen
- Maßnahme 7: Pauschalierung von Gebühren
- Maßnahme 8: Verfahrensdigitalisierung im Rahmen der Geltendmachung von Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
- Maßnahme 9: Ermöglichung der elektronischen Übermittlung von behördlichen Schriftsätzen an das BFG
- Maßnahme 10: Gesetzliche Verankerung der Festsetzungsmöglichkeit von Landes- und Gemeindeabgaben durch formlose Zahlungsaufforderung
- Maßnahme 11: Schaffung einer Rechtsgrundlage für Verfahrensänderungen im Tabakmonopolgesetz
- Maßnahme 12: Steuerfreistellung von Zahlungen für E-Fahrzeuge
- Maßnahme 13: Sicherstellung der Übermittlung der für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten an das BMSGPK durch SV-Träger und Dachverband
- Maßnahme 14: Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen für die Zurechnung von Dividenden sowie die Anrechnung und Rückerstattung von Kapitalertragsteuer
- Maßnahme 15: Anhebung der für die gerichtliche Zuständigkeit maßgeblichen Wertbeträge bei Finanzvergehen
- Maßnahme 16: Einführung einer Übermittlungsverpflichtung der gesetzlichen SV-Träger bei Anwendung des NeuFöG
- Maßnahme 17: Verlängerung der Verjährungsfrist im Finanzstrafverfahren
- Maßnahme 18: Sicherstellung der Steuerhängigkeit früher übertragener stiller Reserven bei Privatstiftungen
- Maßnahme 19: Schaffung einer Generalnorm im Einkommensteuergesetz betreffend die Antragstellung und Ausübung von Wahlrechten
- Maßnahme 20: Gesetzliche Verankerung einer automationsunterstützten Quotenregelung
- Maßnahme 21: Gesetzliche Verankerung des Typenvergleichs im Rahmen der unbeschränkten KöSt-Pflicht
- Maßnahme 22: Schaffung von steuerlichen Begleitregelungen zum EU-Umgründungsgesetz
- Maßnahme 23: Klarstellung bei der Verrechnung von Auftraggeberhaftungs-Zahlungen
- Maßnahme 24: Anpassung der Regelungen über das Entstehen der Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung
- Maßnahme 25: Klarstellung, dass das Erlöschen der Zollschuld nicht zum Erlöschen der Einfuhrumsatzsteuerschuld für eingeführte Waren führt
- Maßnahme 26: Anpassung der Bestellung von Tabaktrafikannten an das Vergaberecht
- Maßnahme 27: Gesetzliche Verankerung von Zuständigkeiten des Amtes für den nationalen Emissionszertifikatehandel
- Maßnahme 28: Abgabenrechtliche Verankerung der freiberuflichen Arztstätigkeit in Justizanstalten in FSVG, ASVG und EStG

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Unternehmen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	-1.116	-2.042	-4.267	-4.301	-4.334
Nettofinanzierung Länder	0	0	-635	-635	-635
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	-362	-362	-362
Nettofinanzierung SV- Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-1.116	-2.042	-5.264	-5.298	-5.331

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Pauschalierung von Gebühren	-125	-500	-500	-500	-500
Steuerfreiheit von Entschädigungszahlungen an Wahlbeisitzer	0	0	-3.000	-3.000	-3.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Umsetzung des AbgÄG 2023 kommt es im Betrachtungszeitraum zu einer Entlastungswirkung in Höhe von über 10 Mio. Euro.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

Abgabenänderungsgesetz 2023 - AbgÄG 2023

Einbringende Stelle: BMF

Letzte Aktualisierung: 13. Juni 2023

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2023	2023	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Erdgasabgabegesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2023 – AbgÄG 2023)
Verordnung	2023	2025	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung der digitalen Befreiungserklärung (Befreiungserklärungs-Durchführungsverordnung – BefE-DV)
Verordnung	2023	2024	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die BuLVwG-Eingabengebührverordnung geändert wird
Verordnung	2023	2024	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Quotenregelung gemäß § 134a BAO näher konkretisiert wird (Quotenregelungsverordnung – QuRV)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der finanziellen Interessen der Republik Österreich bzw. der Europäischen Union und Schutz der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie der redlichen Wirtschaft (Betrugsbekämpfung). (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2023)
- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens und Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Einkommensteuer (EStG):

- Die Flächenversiegelung stellt in dicht besiedelten Gebieten der industrialisierten Länder eines der drängendsten ökologischen Grundprobleme dar. Österreichs versiegelter Bodenverbrauch betrug im Jahr 2021 rund 21 km². Einen der größten Anteile an der Flächeninanspruchnahme hatten im Zeitraum 2013 bis 2021 Betriebsflächen und Wohn-/Geschäftsgebiete. Gemäß Regierungsprogramm 2020 - 2024 soll die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich gehalten werden und der jährliche Zuwachs bis 2030 auf 2,5 ha pro Tag bzw. 9 km² pro Jahr sinken.

- Auf Grund gesetzlicher Änderungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 werden neue Entschädigungssätze für Wahlbeisitzer definiert. Ohne entsprechende Anpassung im EStG wären diese Entschädigungszahlungen steuerpflichtig.

Körperschaftsteuergesetz (KStG):

- Aufgrund der von der bisherigen Verwaltungspraxis abweichenden Rechtsprechung des VwGH wäre die Steuerhängigkeit von durch Privatstiftungen in der Vergangenheit übertragenen stillen Reserven in bestimmten Konstellationen nicht mehr sichergestellt.

Umgründungssteuergesetz (UmgrStG):

- Künftig können aufgrund des EU-UmgrG Spaltungen aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Vorschriften innerhalb der EU grenzüberschreitend erfolgen, wodurch auch steuerliche Begleitregelungen (z.B. zur Absicherung von österreichischem Besteuerungssubstrat) erforderlich werden. Zudem hat die grenzüberschreitende Umgründungspraxis gewisse Regelungslücken bei der Entstrickungsbesteuerung auf Anteilsinhaberebene aufgezeigt.

Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfen Gesetz (GSBG):

- Aktuell werden rund 3 Milliarden Euro jährlich an „Beihilfen“ gemäß Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfen Gesetz von der Finanzverwaltung ausbezahlt. Die Beihilfenwerber machen ihre Ansprüche über sogenannte „Einreichstellen“ (Länder, Dachverband der Sozialversicherung, Rotes Kreuz) in einem nicht digitalisierten Verfahren geltend, wodurch es zu erhöhtem Verwaltungsaufwand kommt. Zudem gibt es keine Transparenz, wieviel Beihilfen an welche Unternehmen ausbezahlt werden, weshalb eine risikobasierte Fallauswahl anhand der Beihilfenhöhe nicht möglich ist.

Bundesabgabenordnung (BAO):

- Die Einreichfrist für Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer sowie die Feststellung der Einkünfte für Abgabepflichtige, die durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten sind, ist derzeit nicht gesetzlich geregelt.

Gebührengesetz (GebG):

- Derzeit führen nicht pauschalierte Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben zu erhöhtem Verwaltungsaufwand für Behörden.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG):

- Derzeit ist keine ausdrückliche gesetzliche Regelung bezüglich der Datenübermittlung durch die Sozialversicherungsträger und den Dachverband an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) sowie zur Datenverarbeitung durch das BMSGPK vorhanden. Weiters ist derzeit nicht klargestellt, welche Datenarten dem BMSGPK zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben zur Verarbeitung zur Verfügung zu stellen sind.

Auf Grund diverser Gerichtsurteile und -erkenntnisse bedarf es rechtlicher Anpassungen im Umsatzsteuergesetz und im Tabakmonopolgesetz.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die rechtlichen Anpassungen, die im Abgabenänderungsgesetz 2023 festgeschrieben sind, kommt es zu keiner weiteren Ökologisierung bzw. Vereinfachung und Digitalisierung des österreichischen Steuer- und Abgabensystems.

Werden die Maßnahmen im AbgÄG 2023 nicht umgesetzt, werden bestehende Erkenntnisse und Urteile von Gerichten legislativ nicht abgebildet sowie Empfehlungen von Institutionen wie dem Rechnungshof nicht berücksichtigt.

Bei Nicht-Einführung der Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung kann kein wesentlicher Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit im österreichischen Steuersystem geleistet werden.

Darüber hinaus wird nicht zur Stärkung des Steuerrechts beigetragen.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft, DESI	2022	https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/desi-austria
Flächeninanspruchnahme, Umweltbundesamt	2023	https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Ökologisierung des Steuerrechts

Beschreibung des Ziels:

Die Ökologisierung des Steuerrechts stellt einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit des Finanzministeriums dar. Mithilfe zahlreicher steuerpolitischer Maßnahmen und Projekte leistet das BMF einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung von Österreichs Klimazielen und trägt damit wesentlich zur Bekämpfung der Klimakrise bei.

Diesem Ziel Rechnung tragend werden insbesondere Anreize zur Verringerung des Bodenverbrauchs geschaffen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Steuerliche Erleichterung für die außerbetriebliche Nutzung leerstehender Betriebsgebäude

Maßnahme 12: Steuerfreistellung von Zahlungen für E-Fahrzeuge

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Außerbetriebliche Nutzung leerstehender Gebäude (Bodenversiegelung)

Ausgangszustand: 2023-04-18 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA beträgt die versiegelte, durchschnittliche Flächeninanspruchnahme der letzten 3 Jahre (2019-2021) durchschnittlich rund 18 km ² pro Jahr (Umweltbundesamt, 2023).	Zielzustand: 2028-01-01 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA soll die steuerliche Erleichterung für die außerbetriebliche Nutzung leerstehender Gebäude dazu beitragen, dass die jährliche Flächenversiegelung unter dem Ausgangszustand liegt.
--	---

Ziel 2: Entlastung von Bürgern

Beschreibung des Ziels:

Die Tätigkeit als Mitglied einer Wahlbehörde stellt ein öffentliches Ehrenamt dar. Aus diesem Grund sollen Entschädigungen, die an Wahlbeisitzer geleistet werden, steuerfrei sein.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Ausweitung der Einkommensteuerbefreiung von Photovoltaikanlagen

Maßnahme 3: Umsetzung der Steuerfreiheit von Entschädigungszahlungen an Mitglieder in Wahlbehörden

Maßnahme 12: Steuerfreistellung von Zahlungen für E-Fahrzeuge

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Steuerfreiheit von Entschädigungszahlungen an Wahlbeisitzer

Ausgangszustand: 2023-04-18 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA sind Entschädigungszahlungen für Wahlbeisitzer auf Grund der geltenden Bundes- und Landesgesetze steuerpflichtig.	Zielzustand: 2028-01-01 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA ist durch die Anpassung des EStG 1988 sichergestellt, dass Entschädigungszahlungen, insofern sie die Beträge nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 und 2 Nationalrats-
---	--

Wahlordnung 1992 nicht übersteigen, steuerfrei sind.

Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Beschreibung des Ziels:

Den Herausforderungen der digitalen Transformation wird mit Bestimmungen begegnet, die eine generelle Vereinfachung und Modernisierung der Verwaltung insbesondere im Bereich der Finanzverwaltung bewirken sollen. Die Maßnahmen leisten darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag, damit Österreich auch in Zukunft wettbewerbsfähig und als Wirtschaftsstandort attraktiv bleibt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Ermöglichung einer digitalen Befreiungserklärung

Maßnahme 5: Digitalisierung der Anzeige von Umgründungen

Maßnahme 6: Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Rulinganträgen

Maßnahme 7: Pauschalierung von Gebühren

Maßnahme 8: Verfahrensdigitalisierung im Rahmen der Geltendmachung von Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

Maßnahme 9: Ermöglichung der elektronischen Übermittlung von behördlichen Schriftsätzen an das BFG

Maßnahme 10: Gesetzliche Verankerung der Festsetzungsmöglichkeit von Landes- und Gemeindeabgaben durch formlose Zahlungsaufforderung

Maßnahme 11: Schaffung einer Rechtsgrundlage für Verfahrensänderungen im Tabakmonopolgesetz

Maßnahme 12: Steuerfreistellung von Zahlungen für E-Fahrzeuge

Maßnahme 13: Sicherstellung der Übermittlung der für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten an das BMSGPK durch SV-Träger und Dachverband

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Digitale Verwaltung

Ausgangszustand: 2023-04-18

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA belegt Österreich im Digital Economy and Society Index (DESI) – dem Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft - in der Kategorie "Digitale öffentliche Dienste" Rang 12. der 27 EU-Mitgliedstaaten.

Zielzustand: 2028-01-01

Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA hat sich Österreichs Ranking im Vergleich der 27 EU-Mitgliedstaaten verbessert.

Indikator 2 [Meilenstein]: Digitale öffentliche Dienste für Unternehmen

Ausgangszustand: 2023-04-18

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA befindet sich Österreich im Digital Economy and Society Index (DESI) – dem Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft - in der Unterkategorie "Digitale öffentliche Dienste für Unternehmen" der Kategorie "Digitale öffentliche Dienste" unter dem EU-Durchschnitt und erreicht insgesamt 81 Punkte (EU-Durchschnitt: 82 Punkte) von 100 möglichen Punkten.

Zielzustand: 2028-01-01

Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA hat sich Österreichs Punkteanzahl im Vergleich zum Ausgangszustand verbessert. Österreich liegt nicht mehr unter dem EU-Durchschnitt.

Ziel 4: Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen sollen nicht nur einen Beitrag zur Bekämpfung des Steuerbetrugs leisten, sondern auch ein steuergerechtes Abgabensystem sicherstellen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 14: Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen für die Zurechnung von Dividenden sowie die Anrechnung und Rückerstattung von Kapitalertragsteuer

Maßnahme 15: Anhebung der für die gerichtliche Zuständigkeit maßgeblichen Wertbeträge bei Finanzvergehen

Maßnahme 16: Einführung einer Übermittlungsverpflichtung der gesetzlichen SV-Träger bei Anwendung des NeuFöG

Maßnahme 17: Verlängerung der Verjährungsfrist im Finanzstrafverfahren

Maßnahme 18: Sicherstellung der Steuerhängigkeit früher übertragener stiller Reserven bei Privatstiftungen

Wie sieht Erfolg aus:**Indikator 1 [Meilenstein]: Verschiebung der gerichtlichen Zuständigkeit zu den Spruchsenaten**

Ausgangszustand: 2023-04-18

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA ist gerichtliche Zuständigkeit gegeben, wenn die maßgeblichen Wertbeträge bei vorsätzlich begangenen Finanzvergehen 100.000 Euro bzw. 50.000 Euro übersteigen.

Zielzustand: 2028-01-01

Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA wurden die maßgeblichen Wertbeträge für die gerichtliche Zuständigkeit auf 150.000 Euro bzw. 75.000 Euro erhöht. Dies hat zur Folge, dass sich die Anzahl an Fällen, die aufgrund der Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen zusätzlich in die Zuständigkeit der Spruchsenate und nicht mehr in die gerichtliche Zuständigkeit fallen, pro Jahr um bis zu 120 Fälle erhöht.

Ziel 5: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht**Beschreibung des Ziels:**

Durch die Maßnahmen im AbgÄG 2023 soll die Rechtssicherheit des österreichischen Steuerrechts weiter erhöht und einheitlich anerkannte Standards geschaffen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 18: Sicherstellung der Steuerhängigkeit früher übertragener stiller Reserven bei Privatstiftungen

Maßnahme 19: Schaffung einer Generalnorm im Einkommensteuergesetz betreffend die Antragstellung und Ausübung von Wahlrechten

Maßnahme 20: Gesetzliche Verankerung einer automationsunterstützten Quotenregelung

Maßnahme 21: Gesetzliche Verankerung des Typenvergleichs im Rahmen der unbeschränkten KöSt-Pflicht

Maßnahme 22: Schaffung von steuerlichen Begleitregelungen zum EU-Umgründungsgesetz

Maßnahme 23: Klarstellung bei der Verrechnung von Auftraggeberhaftungs-Zahlungen

Maßnahme 24: Anpassung der Regelungen über das Entstehen der Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung

Maßnahme 25: Klarstellung, dass das Erlöschen der Zollschuld nicht zum Erlöschen der Einfuhrumsatzsteuerschuld für eingeführte Waren führt

Maßnahme 26: Anpassung der Bestellung von Tabaktrafikanten an das Vergaberecht

Maßnahme 27: Gesetzliche Verankerung von Zuständigkeiten des Amtes für den nationalen Emissionszertifikatehandel

Maßnahme 28: Abgabenrechtliche Verankerung der freiberuflichen Arztstätigkeit in Justizanstalten in FSVG, ASVG und EStG

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Stärkung der Rechtssicherheit

Ausgangszustand: 2023-04-18	Zielzustand: 2028-01-01
Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA gibt es aufgrund der aktuellen Rechtslage einzelne Bereiche, in denen die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen nicht eindeutig geklärt ist.	Durch die Umsetzung der dem Ziel zugeordneten Maßnahmen wird eine erhöhte Rechtssicherheit im Abgabenrecht sichergestellt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Steuerliche Erleichterung für die außerbetriebliche Nutzung leerstehender Betriebsgebäude

Beschreibung der Maßnahme:

Angelehnt an die bestehende Regelung zur Entnahme von Grund und Boden wird auch für die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen vorgesehen, dass diese zu Buchwerten anstatt zu Teilwerten erfolgt.

Da die Gebäudeentnahme künftig ohnehin zum Buchwert und daher steuerneutral erfolgt, ist der in § 24 Abs. 6 EStG 1988 für die Betriebsaufgabe vorgesehene Antrag auf Nichterfassung der stillen Reserven des Gebäudes nicht mehr erforderlich. Stattdessen soll ein Wahlrecht zur freiwilligen Erfassung der stillen Reserven zum Hälftesteuersatz bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine begünstigte Betriebsaufgabe vorgesehen werden.

Die Änderungen sollen auf Entnahmen und Betriebsaufgaben anzuwenden sein, die nach dem 30. Juni 2023 erfolgen. Für Betriebsaufgaben vor dem 1. Juli 2023 soll § 24 Abs. 6 in der Vorfassung weiterhin anzuwenden sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ökologisierung des Steuerrechts

Maßnahme 2: Ausweitung der Einkommensteuerbefreiung von Photovoltaikanlagen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen soll geändert werden um sicherzustellen, dass die Verbauung eines leistungsfähigeren Moduls (als 25 kWp) zur Eigenversorgung im privaten Bereich nicht zum vollständigen Entfall der Steuerbefreiung für die Überschusseinspeisung führt. Daher soll der schon bisher bestehende, aber nun erhöhte Grenzwert für die Engpassleistung künftig mit einem Grenzwert für die Anschlussleistung kombiniert werden. Damit soll die Steuerbefreiung in Zukunft auch greifen, wenn die Engpassleistung bis zu 35 kWp beträgt, wenn gleichzeitig die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung (die Anschlussleistung) den Wert von 25 kWp nicht übersteigt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Entlastung von Bürgern

Maßnahme 3: Umsetzung der Steuerfreiheit von Entschädigungszahlungen an Mitglieder in Wahlbehörden

Beschreibung der Maßnahme:

Die Tätigkeit als Mitglied einer Wahlbehörde stellt ein öffentliches Ehrenamt dar.

Entschädigungen, die gemäß § 20 Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) für die Tätigkeit als Mitglied in Wahlbehörden geleistet werden, sollen in der dort vorgesehenen Höhe steuerfrei sein. Soweit in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen für die Tätigkeit in Wahlbehörden von

Gebietskörperschaften, insbesondere zu Landtags- und Gemeinderatswahlen, ähnliche Entschädigungszahlungen vorgesehen sind oder vorgesehen werden, sollen diese ebenfalls insoweit steuerfrei bleiben, als sie die Beträge nicht übersteigen, die die NRW vorsieht.

Die Maßnahme tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Umsetzung von:

Ziel 2: Entlastung von Bürgern

Maßnahme 4: Ermöglichung einer digitalen Befreiungserklärung

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisherige Rechtslage sieht vor, dass zum KEST-Abzug Verpflichtete bei bestimmten Einkünften keine KEST abzuziehen haben, wenn der Empfänger dem Abzugsverpflichteten unter Nachweis seiner Identität schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes, ausgenommen eines Hoheitsbetriebes, zu erfassen sind (Befreiungserklärung). Hierfür ist bisher vorgesehen, dass die Befreiungserklärung vom Abzugsverpflichteten als schriftliche Kopie an das Finanzamt weiterzuleiten ist.

Die bisherige analoge KEST-Befreiungserklärung wird nun durch eine vollelektronische Datenübermittlung zwischen den abzugsverpflichteten Kreditinstituten und der Finanzverwaltung („Digitale Befreiungserklärung“) ersetzt. Details zur technischen Durchführung werden im Rahmen der Befreiungserklärungs-Durchführungsverordnung geregelt.

Die Regelung über die digitale Befreiungserklärung soll mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten und erstmalig für digitale Datenübermittlungen anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2024 erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 5: Digitalisierung der Anzeige von Umgründungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die bereits derzeit in § 43 Abs. 1 Umgründungssteuergesetz bestehende allgemeine Anzeigepflicht muss künftig für sämtliche Umgründungen mittels standardisiertem Formular (Umgründungs-Formular) innerhalb der 9-Monatsfrist erfolgen. Dies soll einen wesentlichen ersten Beitrag dazu leisten, um künftig eine standardisierte und einheitliche Erfassung von Umgründungsvorgängen sicherstellen zu können. Die Anzeige hat grundsätzlich elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen; eine Ausnahme von der elektronischen Anzeige besteht nur, wenn der übertragende oder der übernehmende Rechtsträger nicht über eine inländische Steuernummer verfügt. Die (in der Regel elektronische) Anzeige von Umgründungen mittels Umgründungs-Formular erfasst die wesentlichen Daten und Informationen einer Umgründung, wie insbesondere Angaben zur übertragenden (Rechtsvorgänger) und übernehmenden (Rechtsnachfolger) Person, zum Umgründungstichtag, zur Art der Umgründung, zum übertragenen Vermögen und enthält beispielsweise auch Angaben darüber, ob hinsichtlich der vorgenommenen Umgründung ein Auskunftsbescheid gemäß § 118 BAO erteilt wurde.

Die (in der Regel elektronische) Anzeige mittels standardisiertem Umgründungs-Formular ist erstmals anzuwenden auf Umgründungen, die nach dem 31. Dezember 2023 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden.

Der Bundesminister für Finanzen wird zudem ermächtigt, die Spezifikationen der im Rahmen der Anzeige von Umgründungen zu übermittelnden Daten (Struktur und Inhalt) durch Verordnung näher zu

bestimmen und dabei vorzusehen, dass die Meldung in elektronischer Form zu erfolgen hat und diesfalls eine gesonderte Anzeige gemäß § 43 Abs. 1 entfallen kann.

Umsetzung von:

Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 6: Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Rulinganträgen

Beschreibung der Maßnahme:

Auskunftsbescheide gemäß § 118 BAO dürfen ab 1. Jänner 2024 lediglich über FinanzOnline eingebracht werden. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung besteht lediglich für Abgabepflichtige, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine inländische Steuernummer verfügen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 7: Pauschalierung von Gebühren

Beschreibung der Maßnahme:

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und einer Gebührentransparenz werden folgende Gebühren und/oder Bundesverwaltungsabgaben zusammengefasst und im Vergleich zu der bisherigen Abgabenbelastung kostenneutral oder für den Antragsteller kostengünstiger pauschaliert:

- im Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
- nach § 45 Abs. 2 und 4 StVO. 1960
- nach dem Sprengmittelgesetz 2010
- nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Änderungen treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderung in Zusammenhang mit der Pauschalierung der Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 2 und 4 StVO. 1960 ab 1. Oktober 2023 führt zu einer Verwaltungsreduktion auf Seiten des BMF in nicht wesentlicher Höhe.

Umsetzung von:

Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 8: Verfahrensdigitalisierung im Rahmen der Geltendmachung von Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Die Antragstellung für GSBG-Beihilfen erfolgt künftig digitalisiert. Die derzeitige Einreichung und Auszahlung über zwischengelagerte Einreichstellen (Länder, Dachverband der Sozialversicherungsträger, Österreichisches Rotes Kreuz) entfällt. Der Antrag auf GSBG-Beihilfe wird vom Unternehmer über FinanzOnline gestellt, die Auszahlung erfolgt ebenfalls direkt an den Unternehmer.

Diese Änderung soll für ausgezahlte Ausgleichsbeträge ab dem Kalendermonat Jänner 2024 oder dem Kalenderjahr 2024 angewendet werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 9: Ermöglichung der elektronischen Übermittlung von behördlichen Schriftsätzen an das BFG

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Änderung wird die Einbringung von behördlichen Schriftsätzen samt Beilagen in elektronischer Form ermöglicht.

Umsetzung von:

Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 10: Gesetzliche Verankerung der Festsetzungsmöglichkeit von Landes- und Gemeindeabgaben durch formlose Zahlungsaufforderung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Festsetzung von Landes- und Gemeindeabgaben im Ausmaß von höchstens 300 Euro kann durch eine formlose Zahlungsaufforderung erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 11: Schaffung einer Rechtsgrundlage für Verfahrensänderungen im Tabakmonopolgesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Mit Einführung einer von der Monopolverwaltung GmbH betriebenen Meldedatenbank mit einem Artikelstamm für Tabakerzeugnisse sind Verfahrensautomatisierungen geplant, die Verfahrensänderungen im Tabakmonopolgesetz (TabMG) erfordern. Die geplanten Maßnahmen dienen insbesondere einer Verkürzung und Beschleunigung von Verwaltungsabläufen im Zusammenhang mit der Kundmachung von Kleinverkaufspreisen von Tabakerzeugnissen und der Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten.

Geplant ist, dass der Artikelstamm beschreibende Merkmale zu Tabakerzeugnissen enthalten soll, wie Informationen zu Bestellnummer, Kurztext, Langtext, Produktfamilie, Datum der Einführung, Datum der Auflassung, Produkthauptgruppe, EAN-Code, Menge Bestelleinheit, Nettolieferpreis für Tabakfachgeschäfte, Nettolieferpreis für Tabakverkaufsstellen oder Lizensor. Da Detailfragen noch in Ausarbeitung sind, sollen nähere Regelungen in einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen getroffen werden.

Betont sei, dass die Verordnung, sollte sie überhaupt personenbezogene Daten erfassen, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten hat. Zudem darf sie keinesfalls zu einer Beeinträchtigung der Rechte der Hersteller oder Importeure von Tabakerzeugnissen führen, frei für jedes ihrer Erzeugnisse und für jeden Mitgliedstaat, in dem diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, den Preis zu bestimmen (Art. 15 der Richtlinie 2011/64/EU über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, ABl. Nr. L 76 vom 05.07.2011, S. 24).

Umsetzung von:

Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 12: Steuerfreistellung von Zahlungen für E-Fahrzeuge

Beschreibung der Maßnahme:

Zulassungsbesitzer von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen können nach den Regelungen der §§ 7a und 11 der Kraftstoffverordnung Strommengen, die für den Antrieb für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge produziert wurden, Unternehmen, die in Österreich fossile Kraftstoffe in Verkehr bringen, zur Anrechnung auf deren Treibhausgasemissionen entgeltlich zur Verfügung stellen.

Wird für derartige Übertragungen eine Zahlung geleistet und ist das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zuzuordnen, stellt die Zahlung eine Betriebseinnahme dar. Gehört das Fahrzeug zum Privatvermögen, soll zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand eine ertragsteuerliche Erfassung unterbleiben können. Derartige Zahlungen sollen daher ausdrücklich einkommensteuerfrei gestellt werden.

Die Regelung soll erstmalig ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 anzuwenden sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ökologisierung des Steuerrechts

Ziel 2: Entlastung von Bürgern

Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 13: Sicherstellung der Übermittlung der für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten an das BMSGPK durch SV-Träger und Dachverband

Beschreibung der Maßnahme:

- Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zur Datenübermittlung durch die Sozialversicherungsträger (SV - Träger) und den Dachverband an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) sowie zur Datenverarbeitung durch das BMSGPK
- Klarstellung, welche Datenarten dem BMSGPK zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben zur Verarbeitung zur Verfügung zu stellen sind
- Sicherstellung der Übermittlung personenbezogener Daten in pseudonymisierter Form.

Umsetzung von:

Ziel 3: Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung

Maßnahme 14: Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen für die Zurechnung von Dividenden sowie die Anrechnung und Rückerstattung von Kapitalertragsteuer

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Verbesserung der Vollzugsmöglichkeiten sollen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen für die Zurechnung von Dividenden sowie die Anrechnung und Rückerstattung von Kapitalertragsteuer bei zentralverwahrten Aktien erfolgen. Damit sollen Empfehlungen des Rechnungshofes weiter verfolgt und klare, international anerkannte Standards für den Kapitalmarkt geschaffen sowie KEST-Vermeidungsmodelle effizienter bekämpft werden.

Die Regelungen sollen am 1. Juli 2023 in Kraft treten und erstmals für Zahlungen mit Record-Tag nach dem 30. Juni 2023 anzuwenden sein.

Umsetzung von:

Ziel 4: Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 15: Anhebung der für die gerichtliche Zuständigkeit maßgeblichen Wertbeträge bei Finanzvergehen

Beschreibung der Maßnahme:

Die für die gerichtliche Zuständigkeit maßgeblichen Wertbeträge werden aufgrund von hoher Inflation und zur Stärkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von 100.000 Euro auf 150.000 Euro bzw. von 50.000 Euro auf 75.000 Euro angehoben.

Darüber hinaus ergibt sich seit 1.1.2021 in Folge der bundesweiten sachlichen Zuständigkeit des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde und des Zollamtes Österreich als Finanzstrafbehörde auf Grund der Finanz-Organisationsreform die Zuständigkeit des Gerichts zur Ahndung von Finanzvergehen gegebenenfalls aus der Zusammenrechnung sämtlicher strafbestimmender Wertbeträge aller vorsätzlicher Finanzvergehen, die bundesweit begangen worden sind. Auch diesem Umstand wird durch die Anhebung der maßgeblichen strafbestimmenden Wertbeträge Rechnung getragen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 16: Einführung einer Übermittlungsverpflichtung der gesetzlichen SV-Träger bei Anwendung des NeuFöG

Beschreibung der Maßnahme:

Zukünftig sollen die gesetzlichen Sozialversicherungsträger die Abgabenbehörden zusätzlich dahingehend informieren, wenn vom Arbeitgeber die Befreiung von bestimmten Lohnabgaben und Lohnnebenkosten nach § 1 Z 7 NeuFöG in Anspruch genommen wird.

Diese frühzeitige Information ist erforderlich, um etwaige, zu Unrecht in Anspruch genommene Begünstigungen, ehestmöglich erkennen zu können und entsprechende Kontrollhandlungen durchzuführen bzw. um diese Information auch in eine den Kontrollhandlungen vorgeschaltete Risikoanalyse einfließen zu lassen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 17: Verlängerung der Verjährungsfrist im Finanzstrafverfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verjährungsfrist im Finanzstrafverfahren beträgt derzeit auch für die besonders schwerwiegenden – in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden – Finanzvergehen des Abgabebetuges iSd § 39 Abs. 3 lit. b Finanzstrafgesetz (FinStrG) und des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetruges nach § 40 FinStrG fünf Jahre. Diese Frist erscheint vor allem in Hinblick auf die Verjährungsfrist von zehn Jahren für schweren Betrug nach § 147 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) mit einem Schaden von mehr als 300 000 Euro vergleichsweise unangemessen kurz. Die Verjährungsfrist des § 31 Abs. 2 FinStrG soll daher für diese besonders schwerwiegenden Finanzvergehen an die vergleichbaren Straftaten nach StGB angeglichen werden.

Umsetzung von:

Ziel 4: Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 18: Sicherstellung der Steuerhängigkeit früher übertragener stiller Reserven bei Privatstiftungen

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Privatstiftungen wird die Steuerhängigkeit früher übertragener stiller Reserven sichergestellt. Für diese besteht die Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung einer Beteiligung gemäß § 13 Abs. 4 KStG 1988 auf eine Ersatzbeteiligung, womit die Kürzung der Anschaffungskosten der Ersatzbeteiligung einhergeht und damit die Zwischensteuerpflicht bei späterer Veräußerung der Ersatzbeteiligung sichergestellt ist. Verwaltungspraxis und Schrifttum haben § 13 Abs. 4 KStG 1988 im Hinblick auf Kapitalerhöhungen bestehender Tochtergesellschaften von Privatstiftungen ein weitergehendes Begriffsverständnis beigemessen als der VwGH im Erkenntnis vom 17.11.2022, Ra 2021/15/0053. Vor diesem Hintergrund wird nunmehr die Übertragung der stillen Reserven für bestimmte Altfälle ausdrücklich geregelt, in denen im Einklang mit der Verwaltungspraxis, jedoch entgegen der Sichtweise des VwGH, eine Übertragung stiller Reserven erklärt und von einer Kürzung der Anschaffungskosten der Ersatzbeteiligung ausgegangen wurde. Dies dient der Absicherung der Steuerhängigkeit dieser stillen Reserven im Falle der späteren Veräußerung der Ersatzbeteiligung.

Die Übergangsregelung soll rückwirkend ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 – somit seit Einführung der Zwischenbesteuerung – anzuwenden sein.

Umsetzung von:

Ziel 4: Betrugsbekämpfung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Ziel 5: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht

Maßnahme 19: Schaffung einer Generalnorm im Einkommensteuergesetz betreffend die Antragstellung und Ausübung von Wahlrechten

Beschreibung der Maßnahme:

Im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung wird eine Generalnorm im Einkommensteuergesetz 1988 geschaffen, die weitestgehend die bisherige Praxis zusammenführt und auch für das Körperschaftsteuergesetz 1988 sowie das Umgründungssteuergesetz maßgeblich ist, soweit keine spezielleren Bestimmungen vorgesehen sind.

Klargestellt wird, dass Besteuerungswahlrechte und Anträge in der Steuererklärung auszuüben sind, wenn sie die veranlagte Einkommensteuer betreffen und dies auf dem amtlichen Vordruck oder im Rahmen der automationsunterstützten Datenübertragung vorgesehen ist (§ 133 BAO) und dass diese auch nach erstmaligem Eintritt der Rechtskraft noch nachträglich ausgeübt oder geändert bzw. zurückgezogen werden können.

Umsetzung von:

Ziel 5: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht

Maßnahme 20: Gesetzliche Verankerung einer automationsunterstützten Quotenregelung

Beschreibung der Maßnahme:

Die gesetzliche Einreichfrist für Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer sowie die Feststellung der Einkünfte wird für Abgabepflichtige, die durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter oder einen berechtigten Revisionsverband vertreten sind, spezifisch geregelt indem eine automationsunterstützte Quotenregelung eingeführt wird. Demnach können Abgabenerklärungen eines von einem berufsmäßigen Parteienvertreter (von einem berechtigten Revisionsverband) vertretenen Abgabepflichtigen bis längstens 31. März des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres eingereicht werden.

Eine Konkretisierung der automationsunterstützten Quotenregelung erfolgt im Rahmen der Quotenregelungsverordnung.

Umsetzung von:

Ziel 5: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht

Maßnahme 21: Gesetzliche Verankerung des Typenvergleichs im Rahmen der unbeschränkten KöSt-Pflicht

Beschreibung der Maßnahme:

Im Sinne der Rechtssicherheit werden ausländische Rechtsgebilde, die inländischen juristischen Personen des privaten Rechts vergleichbar sind, ausdrücklich in § 1 Abs. 2 Z 1 Körperschaftsteuergesetz 1988 erwähnt. Damit wird sichergestellt, dass die Einordnung ausländischer Rechtsgebilde als Körperschaftsteuersubjekt für Zwecke der beschränkten und unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht gleichermaßen nach Maßgabe des Typenvergleichs erfolgt.

Die Neuregelung soll auf alle offenen Verfahren angewendet werden.

Umsetzung von:

Ziel 5: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht

Maßnahme 22: Schaffung von steuerlichen Begleitregelungen zum EU-Umgründungsgesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden steuerliche Begleitregelungen zum EU-Umgründungsgesetz (EU-UmgrG) festgelegt, welche – entsprechend den Vorgaben der Mobilitäts-Richtlinie – eine gesellschaftsrechtliche Grundlage für grenzüberschreitende Auf- und Abspaltungen zur Neugründung innerhalb der EU vorsehen. Vor diesem Hintergrund wird das UmgrStG insbesondere um Regelungen erweitert, die in Anlehnung an die für Verschmelzungen bestehenden Regelungen einer etwaigen spaltungsbedingt eintretenden Einschränkung bzw. Entstehung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich Rechnung tragen. Grenzüberschreitende „Ausgliederungen“ durch Kapitalgesellschaften (§ 47 Z 5 EU-UmgrG) werden für steuerliche Zwecke jedoch als Einbringung behandelt, sofern die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1, 2 und 3 Z 2 UmgrStG sinngemäß erfüllt sind.

Die steuerlichen Begleitregelungen sind erstmals auf Umgründungen, die nach dem 31. Jänner 2023 beschlossen werden, anzuwenden.

Umsetzung von:

Ziel 5: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht

Maßnahme 23: Klarstellung bei der Verrechnung von Auftraggeberhaftungs-Zahlungen

Beschreibung der Maßnahme:

Es erfolgt eine Präzisierung bzw. Ergänzung der geltenden Regelung indem explizit vorgesehen wird, dass Auftraggeberhaftungs-Zahlungen zwar vorrangig auf Lohnabgaben zu verrechnen sind, bei Vorhandensein anderer Rückstände aber in weiterer Folge auch mit diesen verrechnet werden können.

Umsetzung von:

Ziel 5: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht

Maßnahme 24: Anpassung der Regelungen über das Entstehen der Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund eines Urteils des EuGHs vom 8.12.2022 schuldet ein Unternehmer, der in einer Rechnung einen Steuerbetrag ausgewiesen hat, der auf Basis eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, unter bestimmten Voraussetzungen nicht den zu Unrecht in Rechnung gestellten Betrag.

Die Entscheidung des EuGH erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass die Kunden des Ausgangsverfahrens im betreffenden Steuerjahr ausschließlich Endverbraucher waren, die hinsichtlich der ihnen in Rechnung gestellten Umsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren. Voraussetzung für den Entfall der Steuerschuld ist dem EuGH zufolge, dass keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil die Leistung nur an Endverbraucher erbracht wurde. In einem solchen Fall ist eine Berichtigung der Rechnung für den Entfall der Steuerschuld nicht erforderlich.

Umsetzung von:

Ziel 5: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht

Maßnahme 25: Klarstellung, dass das Erlöschen der Zollschuld nicht zum Erlöschen der Einfuhrumsatzsteuerschuld für eingeführte Waren führt

Beschreibung der Maßnahme:

Der EuGH hat im Urteil vom 7.4.2022 entschieden, dass das Erlöschen der Zollschuld aus dem in Art. 124 Abs. 1 lit. e des Zollkodex vorgesehenen Grund nicht auch zum Erlöschen der Mehrwertsteuerschuld für unrechtmäßig in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführte Waren führt, weil das Mehrwertsteuerrecht – im Unterschied zum Zollrecht, nach dem die Zollschuld erlöschen kann – ein Erlöschen der Steuerschuld nicht kennt. In § 26 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1994 wird daher klargestellt, dass Art. 124 Abs. 1 lit. e des Zollkodex für die Einfuhrumsatzsteuer nicht gilt.

Diese Maßnahme gilt ab dem 1.1.2024.

Umsetzung von:

Ziel 5: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht

Maßnahme 26: Anpassung der Bestellung von Tabaktrafikanten an das Vergaberecht

Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sind Tabaktrafiken nach vergaberechtlichen Regeln, insbesondere jenen des Bundesvergabegesetzes-Konzessionen 2018 (sowie der Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU) und nicht wie bislang nach den Regeln des Tabakmonopolgesetzes 1996 zu vergeben.

Aufgrund des Art. 14b B-VG hat der Bund den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens mitzuwirken (vgl. dazu auch die Erläuterungen in AB 1118 BlgNR XXI. GP). Hinsichtlich des Art. 10 erfolgte dies in Form der bereits seit dem Jahr 2002 eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Umsetzung von:

Ziel 5: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht

Maßnahme 27: Gesetzliche Verankerung von Zuständigkeiten des Amts für den nationalen Emissionszertifikatehandel

Beschreibung der Maßnahme:

Die Vollziehung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 – NEHG 2022 sowie der EU-Verordnung zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichmechanismus und die Wahrnehmung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten als zuständige Behörde fällt (zukünftig) in den Verantwortungsbereich des Amts für den nationalen Emissionszertifikatehandel.

Umsetzung von:

Ziel 5: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht

Maßnahme 28: Abgabenrechtliche Verankerung der freiberuflichen Arztstätigkeit in Justizanstalten in FSVG, ASVG und EStG

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Ergänzung im Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG), Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und EStG 1988 wird gesetzlich normiert, dass eine Arztstätigkeit in Justizanstalten (für die Behandlung von Insassen), sofern die Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet, sowohl eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2a Z 4 FSVG als auch eine freiberufliche Tätigkeit im Rahmen des EStG 1988 darstellt und es sich somit um Einkünfte aus selbständiger Arbeit handelt.

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Umsetzung von:

Ziel 5: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an EU-Recht

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Pauschalierung von Gebühren	-125	-500	-500	-500	-500
Steuerfreiheit von Entschädigungszahlungen an Wahlbeisitzer	0	0	-3.000	-3.000	-3.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Umsetzung des AbgÄG 2023 kommt es im Betrachtungszeitraum zu einer Entlastungswirkung in Höhe von über 10 Mio. Euro.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

Die Ausweitung der im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2022 eingeführten Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von maximal 25 kWp auf Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis zu 35 kWp und einer Anschlussleistung von maximal 25 kWp führt zu einer Reduktion von Verwaltungsaufwand für Private. Allerdings ist davon auszugehen, dass dieser unter der Wesentlichkeitsschwelle liegt.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Digitalisierung des GSBG-Verfahrens	§ 6 Abs. 1 und 2 GSBG	-261.904,00
2	Standardisierte (idR elektronische) Meldung von Umgründungen	§ 43 Abs. 1 Umgründungssteuergesetz	1.110,00

Künftig soll die Einreichung der Beihilfenmeldung direkt durch den Unternehmer über FinanzOnline erfolgen und nicht mehr, wie bisher, über zwischengeschaltete Einreichstellen (die Länder, den Dachverband der Sozialversicherungsträger oder das Österreichische Rote Kreuz). Dadurch kommt es bei den bisher zwischengeschalteten Einreichstellen zu einer Verwaltungsvereinfachung in Höhe von rund 260.000 Euro.

Künftig sollen sämtliche Umgründungen in standardisierter Form mittels Umgründungs-Formular erfasst werden, wobei die Anzeige grundsätzlich elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen hat. Bereits bisher bestand aufgrund von § 43 Abs. 1 UmgrStG eine (nicht standardisierte) Anzeigepflicht, von der jedoch nicht sämtliche Umgründungen erfasst waren. Diese Anzeigepflicht betrifft all jene, die Vermögen im Rahmen von Umgründungen übertragen oder übernehmen und für die nicht bereits nach anderen Vorschriften des UmgrStG eine Meldepflicht besteht. Somit waren bisher Übernehmende im Rahmen von Umgründungen mit Finanzamtszuständigkeit (für die eine Meldepflicht nach dem UmgrStG besteht) nicht von der Anzeigepflicht des § 43 UmgrStG erfasst; diese sollen aber künftig auch standardisiert (und in der Regel elektronisch) erfasst werden. Über die Anzahl der bisher noch nicht von der Anzeigepflicht erfassten Umgründungen, bei denen es künftig durch Einbeziehung in die (in der Regel elektronischen) Anzeigepflicht zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand kommt, gibt es keine gesicherten Daten; es wird von 100 Betroffenen ausgegangen (BMF-interne Expertenschätzung). Bei diesen kommt es zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von rund 1.110 Euro.

Künftig soll für die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung die Verpflichtung bestehen, die Abgabenbehörden des Bundes dahingehend zu informieren, ob vom Arbeitgeber für Dienstnehmer eine Befreiung gem. § 1 Z 7 Neugründungs-Förderungsgesetz in Anspruch genommen wird. Damit einhergehende anfallende Aufwendungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger sind aktuell nicht exakt prognostizierbar.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Die Ermöglichung einer digitalen Befreiungserklärung führt auf Seiten der Kreditinstitute zu Umsetzungskosten in Höhe von rund 4 Mio. Euro (Einschätzung WKO 2023).

Die Zusammenfassung und Pauschalierung der diversen Gebühren bzw. Bundesverwaltungsabgaben führt bei den Behörden zu einer Verwaltungseinsparung. Gemäß BMF-interner Expertenschätzung kommt es durch die Vereinfachung bei den diversen Verfahren zu einer zeitlichen Ersparnis in Höhe von rund 9.000 Stunden pro Jahr (ausgehend von ca. 90.000 Verfahren, insbesondere betreffend Ausnahmegewilligungen nach § 45 Abs. 2 und 4 StVO. 1960 bei denen das Berechnen der Beilagegebühren, das Informieren des Gebührenschuldners und die Kontrolle der Bezahlung bzw. die Übermittlung eines amtlichen Befundes an das Finanzamt Österreich wegfällt).

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Die steuerliche Erleichterung für die außerbetriebliche Nutzung leerstehender Betriebsgebäude ist aus ökologischer Sicht jedenfalls positiv zu bewerten. Bestehender potentieller Leerstand kann einer Nachnutzung zugeführt werden, wodurch Treibhausgasemissionen für eine alternative Neuerrichtung von Gebäuden vermieden wird. Zudem trägt die Maßnahme zu weiteren Umweltzielsetzungen, speziell einer Reduktion der Flächeninanspruchnahme sowie einer Reduktion des Primärressourceneinsatzes bei.

Gemäß Regierungsprogramm 2020 - 2024 soll die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich gehalten werden und der jährliche Zuwachs bis 2030 auf 2,5 ha pro Tag bzw. 9 km² pro Jahr sinken. Gemäß Österreichischer Kreislaufwirtschaftsstrategie soll der Material-Fußabdruck (MF) bis 2050 von derzeit 33 auf 7 Tonnen pro Kopf und Jahr gesenkt werden, der inländische Materialverbrauch (DMC) bis 2030 von derzeit 19 auf 14 Tonnen pro Kopf und Jahr. Die Erreichung beider Zielsetzungen wird durch die Maßnahme unterstützt.

Die Steuerfreistellung von Zahlungen für E-Fahrzeuge und die Ausweitung der Einkommensteuerbefreiung von Photovoltaikanlagen leisten einen Beitrag, die ambitionierten nationalen und internationalen Energie- und Klimaziele zu erreichen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	991	1.542	1.765	1.799	1.832
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
durch Umschichtung	150101 Zen	150101 Zen	0	666	437	444	451
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zen	150101 Zen	991	0	0	0	0
durch Umschichtung	150203 ZA	150203 ZA	0	876	1.328	1.355	1.381

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der IT-Kosten:

Die Bedeckung der Kosten im Jahr 2023 wurde im Rahmen der Planung des IT-Portfolios im BFG 2023 sichergestellt. Für die folgenden Jahre 2024-2027 werden die erwarteten Auszahlungen durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 15010100 sichergestellt.

Bedeckung der Personalkosten:

Für die Jahre 2024-2027 werden die erwarteten Auszahlungen durch Mittelumschichtungen innerhalb der jeweiligen Detailbudgets sichergestellt.

Personalaufwand

in Tsd. €	2023		2024		2025		2026		2027	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund			903	13,00	1.245	18,0	1.269	18,00	1.294	18,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			903	13,00	1.245	18,00	1.269	18,00	1.294	18,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2023	2024	2025	2026	2027	
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	
Umsetzung CBAM innerhalb des Amts für den nationalen Emissionszertifikate handel	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			2,0	3,0	3,0	3,0
Umsetzung CBAM innerhalb des Amts für den nationalen Emissionszertifikate handel	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst2 v2/4			1,0	1,0	1,0	1,0
Umsetzung CBAM innerhalb des Amts für den nationalen Emissionszertifikate handel	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b			6,0	9,0	9,0	9,0
Umsetzung CBAM innerhalb des Amts für den nationalen Emissionszertifikate handel	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1			1,0	2,0	2,0	2,0
Fachliche Aufsicht	Bund	VB-VD-Höh.			3,0	3,0	3,0	3,0

CBAM Dienst 3 v1/1-v1/3;
a

Durch die gesetzliche Verankerung von neuen Zuständigkeiten (CBAM) des Amts für den nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH) ergibt sich ein zusätzlicher Personalaufwand ab dem Jahr 2024. Für das AnEH steigt dieser im Betrachtungszeitraum auf 3 Vollzeitäquivalenten (V1), 10 Vollzeitäquivalenten (V2) und 2 Vollzeitäquivalenten (V3). Für die fachliche Aufsicht bedarf es ab dem Jahr 2024 3 zusätzlicher VBÄ (V1) in der Zentraleitung.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		317	435	445	453
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		317,00	435	445	453

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund	991	322	85	85	85
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	991	322	85	85	85

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Digitale Befreiungserklärung	Bund	1	70.000,00								
Elektronische Anzeige von Umgründungen	Bund	1	70.000,00								
Elektronische Übermittlung von behördlichen Schriftsätzen an das BFG	Bund	1	74.500,00								
Automationsunterstützte Quotenregelung	Bund	1	354.000,00	1	286.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
Digitalisierung des GSBG-Verfahrens	Bund	1	350.000,00	1	30.000,00	1	30.000,00	1	30.000,00	1	30.000,00
Weitere Maßnahmen	Bund	1	72.000,00	1	5.500,00	1	5.000,00	1	5.000,00	1	5.000,00

Die gesetzliche Verankerung einer automationsunterstützten Quotenregelung verursacht in den Jahren 2023 und 2024 Umsetzungskosten in Höhe von rund 590.000 Euro und laufende Betriebskosten ab dem Jahr 2024 in Höhe von rund 50.000 Euro.

Die Digitalisierung des GSBG-Verfahrens verursacht einmalige Umsetzungskosten in Höhe von rund 350.000 Euro und laufende Betriebskosten ab dem Jahr 2024 in Höhe von rund 30.000 Euro.

Die Ermöglichung einer digitalen Befreiungserklärung verursacht einmalige Umsetzungskosten in Höhe von rund 70.000 Euro im Jahr 2023.

Die Einführung einer elektronischen Anzeige von Umgründungen verursacht einmalige Umsetzungskosten in Höhe von rund 70.000 Euro im Jahr 2023.

Die Ermöglichung der elektronischen Übermittlung von behördlichen Schriftsätzen an das BFG verursacht IT-Umsetzungskosten in Höhe von rund 74.500 Euro im Jahr 2023.

Die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Rahmen des AbgÄG 2023 führt im Jahr 2023 zu Kosten in Höhe von 52.000 Euro bzw. im Jahr 2024 zu Kosten in Höhe von 500 Euro. Darüber hinaus verursacht die IT-technische Umsetzung der Übermittlungsverpflichtung der Stammzahlenregisterbehörde einmalige Umsetzungskosten in Höhe von 20.000 Euro im Jahr 2023 sowie laufend Betriebskosten in Höhe von 5.000 Euro ab dem Jahr 2024.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund	-125	-500	-2.502	-2.502	-2.502
Länder			-635	-635	-635
Gemeinden			-362	-362	-362
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-125	-500	-3.499	-3.499	-3.499

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Pauschalierung von Gebühren	Bund	1	-125.000,00	1	-500.000,00	1	-500.000,00	1	-500.000,00	1	-500.000,00
Steuerfreiheit von Entschädigungszahl ungen an Wahlbeisitzer	Bund					1	-2.002.260,00	1	-2.002.260,00	1	-2.002.260,00
Steuerfreiheit von Entschädigungszahl ungen an Wahlbeisitzer	Länder					1	-635.310,00	1	-635.310,00	1	-635.310,00
Steuerfreiheit von Entschädigungszahl ungen an Wahlbeisitzer	Gemeinden					1	-362.430,00	1	-362.430,00	1	-362.430,00

Die Pauschalierung von Ausnahmegewilligungen nach § 45 Abs. 2 und 4 StVO. 1960 führt im Jahr 2023 zu geschätzten Mindereinnahmen in Höhe von rund 125.000 Euro. Diese steigen in den Folgejahren auf rund 500.000 Euro jährlich, wobei BMF-intern von rund 70.000 Fällen ausgegangen wird.

Die Umsetzung der Steuerfreiheit von Entschädigungszahlungen an Wahlbeisitzer führt, ausgehend von bundesweit rund 11.000 Wahllokalen, rund 70.000 Wahlbeisitzern und einer angenommenen durchschnittlichen Entschädigung pro Wahlbeisitzer in Höhe von rund 80 Euro, zu jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von rund 3 Mio. Euro.

Aktuell finden, bei potentiell hoher Steuerbelastung durch eine private Nutzung, kaum Gebäudeentnahmen statt. Deshalb ist auch im Rahmen der steuerlichen Erleichterung für die außerbetriebliche Nutzung leerstehender Betriebsgebäude kein nennenswerter Aufkommensentgang zu erwarten.

Aus der Einkommensteuerfreiheit von Zahlungen für E-Fahrzeuge sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Dies ist insbesondere auf die Begrenzung auf den privaten Bereich, den Veranlagungsfreibetrag für nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 730 Euro und etwaige den Einnahmen gegenüberstehende Ausgaben zurückzuführen. Die Maßnahme soll daher primär zusätzliche Verwaltungskosten vermeiden und Rechtssicherheit schaffen.

Die Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen wird geändert um sicherzustellen, dass die Verbauung eines leistungsfähigeren Moduls (als 25 kWp) zur Eigenversorgung im privaten Bereich nicht zum vollständigen Entfall der Steuerbefreiung für die Überschusseinspeisung führt. Der zu Grunde liegende Freibetrag in Höhe von 12.500 kWh bleibt unverändert. Die Maßnahme soll daher primär zusätzliche Verwaltungskosten vermeiden und Rechtssicherheit schaffen. Es sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Zur Verlängerung der Verjährungsfrist im Finanzstrafverfahren ist eine Einschätzung, ob die durch die längere Verfolgungsmöglichkeit aufgegriffenen Fälle Mehreinnahmen bringen, insbesondere auf Grund nicht auswertbarer Daten zur der Anzahl der zusätzlichen, nicht verjährten Gerichtsfälle, nicht möglich.

Die Übergangsvorschrift zur Sicherstellung der Steuerhängigkeit früher übertragener stiller Reserven bei Privatstiftungen führt zu keinen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die vorgesehene Übergangsvorschrift dient dazu, künftige Verluste an Zwischensteuersubstrat zu verhindern, die sich aus der Anwendung des VwGH-Erkenntnisses vom 17.11.2022, Ra 2021/17/0053, auf Altfälle potenziell in bedeutsamer Höhe ergeben würden.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

- ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund: 66,742%, Länder: 21,177%, Gemeinden: 12,081%
- Umsatzsteuer: Bund 66,818%, Länder 21,724%, Gemeinden 11,458%
- Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KöSt: Bund: 66,837 %, Länder: 21,082 %, Gemeinden: 12,081 %

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Umwelt	Luft oder Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Digitalisierung des GSBG-Verfahrens	§ 6 Abs. 1 und 2 GSBG	Geänderte IVP	National	-261.904,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Nach dem bisherigen System des § 6 Abs. 1 und 2 erfolgte die Einreichung der Beihilfenmeldung über die Länder, den Dachverband der Sozialversicherungsträger oder das Österreichische Rote Kreuz. Künftig soll die Einreichung der Beihilfenmeldung direkt durch den Unternehmer erfolgen. Die Einreichung der Beihilfenmeldungen durch die Unternehmer soll digitalisiert werden und künftig elektronisch über FinanzOnline erfolgen.

Momentan gibt es rund 380 Unternehmer, die GSBG-Beihilfe beziehen. Da auch bisher Beihilfemeldungen von den beihilfefähigen Einrichtungen erstellt werden mussten, ist für die Unternehmer kein geänderter Verwaltungsaufwand zu erwarten. Gesetzlich geändert wird nur die Form der Einbringung (digital via FinanzOnline anstatt in Papierform) und der Empfänger (bisher wurden die Beihilfemeldungen an die Einreichstelle als zwischengeschaltete Intermediäre weitergeleitet, nun erfolgt die Zusendung direkt an das zuständige Finanzamt).

Im bisherigen System waren 11 Einreichstellen zwischengeschaltet. Durch den Wegfall als Intermediär im digitalisierten System kommt es bei diesen künftig zu einer Einsparung von Verwaltungsaufwand.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

FinanzOnline

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Einreichstellen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-55:00	37	0.00	0.00	- 2.035,0 0	-1.831,50

Unternehmensanzahl: 11

Frequenz pro Jahr 13,00

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Es wird davon ausgegangen, dass die bisher zwischengeschalteten Einreichstellen für die Erstellung der Monats- sowie Jahreserklärung rund 5 Stunden benötigt haben.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Standardisierte (idR elektronische) Meldung von	§ 43 Abs. 1 Umgründung	Geänderte IVP	National	1.110,00

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.006

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.5.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 13.06.2023 15:37:30

WFA Version: 1.15

OID: 553

A0|B0|D0|G0|H0|I0|J0